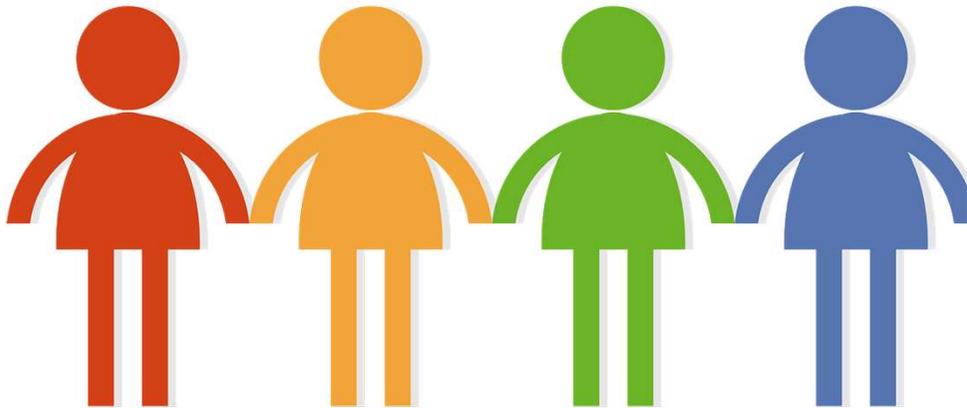




Aufsichtspflicht





Grundsatz:

Eltern haben laut Bürgerlichem Gesetzbuch die Pflicht, ihre Kinder zu pflegen, zu erziehen und zu beaufsichtigen. Die Erziehung verantwortungsbewusster Eltern bewegt sich zwischen Kontrolle und Loslassen, zwischen Aufsichtspflicht und der Selbstständigkeit des Nachwuchses. Und dann sind da noch die Zeiten, in denen Eltern ihre Kinder mitsamt der Aufsichtspflicht in fremde Hände abgeben. In der Kita, in der Schule und auch beim Vereinssport.

Wann beginnt die Aufsichtspflicht von Trainern und Übungsleitern?

Im Fall von Sportvereinen ist es so, dass die Eltern ihre Aufsichtspflicht für Kinder und Jugendliche an den Verein übertragen. Dieser delegiert sie wiederum an seine Trainer und Übungsleiter. Diese Übertragung geschieht per Vertrag. Das muss aber kein schriftlicher Akt sein. Eine Absprache reicht. Oder ein Signal: Der Übungsleiter signalisiert, dass er in dem Moment die Aufsichtspflicht übernimmt, in dem er die Tür zur Turnhalle aufschließt. Wann genau die Aufsichtspflicht von Eltern an Übungsleiter übergeht, bedarf also einer präzisen Absprache.



Aufsichtspflicht

Als Betreuer, als Jugend- oder Übungsleiter wirst du für einen Sportverein tätig. Du handelst im Auftrag des Sportvereins.

Diesen Auftrag erhältst du grundsätzlich vom Vorstand, wobei die Verantwortung für den Einsatz von Übungsleitungen grundsätzlich beim Vorstand (nach § 26 BGB) des Vereins liegt. Eventuell hat der Vorstand die Aufgabe an die Abteilungsleiter übertragen. Ein solcher Auftrag kann auch mündlich getroffen werden. Besser ist es aber, eine schriftliche Vereinbarung zu treffen, aus der sich dann die Rechte und Pflichten des Vereins und des Übungsleiters ergeben.

Du musst als Betreuer, Jugend- oder Übungsleiter nicht Mitglied im Verein sein, in dem du tätig wirst.

Der Auftraggeber verschafft sich vor deinem Einsatz die Gewissheit, dass du die Pflichten erfüllen kannst und den Anforderungen gewachsen bist. Daher erwartet der Vereinsvorstand häufig, dass du entsprechende Lizenzen hast wie z.B. die ÜLC-Lizenz. **Versicherungsschutz für deine Tätigkeit besteht über die Sporthilfe e.V. und die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft auch ohne Lizenz und ohne Vereinsmitgliedschaft.**



Aufsichtspflicht

Was müssen Trainer und Übungsleiter tun, um ihrer Aufsichtspflicht nachzukommen?

Aufsichtspflichtige sollten

- beobachten,
- überwachen,
- belehren und
- aufklären.

Es kommt dabei immer auf das Alter, die Kenntnisse und die Fähigkeiten der Kinder und Jugendlichen an. Konkret bedeutet das, dass die Gruppe weiß, wie sie sich verhalten soll, wenn der Übungsleiter kurz abwesend ist, möglicherweise nur, um die Toilett aufzusuchen.

Im Fall der Fälle sollten Trainer **gefährliche Beschäftigungen beenden**, **gefährliche Gegenstände wegschließen** und das älteste oder vernünftigste Kind auffordern, Hilfe zu holen, wenn etwas passiert. Selbstredend darf man seine Schützlinge nur aus einem wichtigen Grund alleine lassen; eine schnelle Zigarette neben der Turnhalle gehört nicht dazu.



Auch Übungsleiter haften:



Als Übungsleiter haften Sie persönlich, wenn Sie die Aufsichtspflicht verletzen. Gut zu wissen: Sie sind über eine gegebenenfalls bestehende Vereinshaftpflichtversicherung mitversichert. Da Sie im Regelfall vom Verein beauftragt sind, steht Ihnen ein Freistellungsanspruch gegen den Verein zu. Dies bedeutet, dass der Verein Sie von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellen muss. Nach außen haften Sie allerdings möglicherweise erstmal.

Zusätzlich können Sie sich privat haftpflichtversichern. Achten Sie bei einem Abschluss darauf, dass Ihre Privathaftpflichtversicherung auch im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeit für einen Verein gilt.

Verletzen Sie die Aufsichtspflicht, hat das strafrechtlich Folgen. Sie können wegen fahrlässiger Körperverletzung oder im Extremfall fahrlässiger Tötung angeklagt werden. Hier hilft ein Rechtsschutzvertrag des Vereins oder eine private Rechtsschutzversicherung.



Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht in Umkleide und Dusche

Wenn die Aufsichtspflicht mit dem Kommen und Gehen der Kinder zu tun hat, schließt sie selbstverständlich auch die Umkleieräume und Duschen in Turnhallen und Schwimmbädern mit ein. Auf der anderen Seite steht selbstverständlich der Respekt vor der **Intimsphäre** der Sportler.

Praxistipps:

- Gemischtgeschlechtliche Gruppen sollten im Idealfall einen weiblichen und einen männlichen Übungsleiter haben.
- Wer als Aufsichtspflichtiger die Umkleidekabine betritt, sollte einen guten Grund dafür haben und es durch Ansagen oder Anklopfen ankündigen.





Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht bei einer Ferienfreizeit

Verreisen minderjährige Vereinsmitglieder, besteht die Aufsichtspflicht grundsätzlich **rund um die Uhr**. Sie ruht allerdings, wenn die Begleiter sicher sein können, dass alle Kinder und Jugendlichen schlafen. Aber auch nur so lange alles ruhig bleibt. Hört man nachts verdächtige Geräusche aus den Schlafräumen, startet auch die Aufsichtspflicht wieder.

In Absprache mit den Eltern kann die **Aufsichtspflicht für gewisse Aktivitäten gestoppt** werden. Der Klassiker: Die Kinder dürfen unbeaufsichtigt den nahe gelegenen Ort besuchen. Lassen Sie sich solche Dinge vor der Abreise stets von den Eltern unterschreiben. Nur wenn die Eltern zugestimmt haben, erlischt die Aufsichtspflicht der Begleitpersonen.





Rechtsfragen

Aufsichtspflicht

Grundsätzlich: Der Verein /Betreuer übernimmt beim Training oder bei Wettkämpfen die Aufsichtspflicht in der Sekunde, in der die Eltern die Kinder übergeben. Und sie endet mit der Rückgabe an die Eltern.

Beispiel

Die Betreuerin der Kinderjudogruppe I muss nach der Übungsstunde immer schnell zu einer anderen Turnhalle wechseln, um dort die Kinderjudogruppe II zu übernehmen. Normalerweise werden die siebenjährigen Kinder der Gruppe I immer von ihren Eltern abgeholt. Heute erscheinen die Eltern von Paul aber nicht und die Betreuerin steht vor der Frage, wie sie sich jetzt verhalten soll, um weder die Aufsichtspflicht über Paul noch die über die auf sie wartenden Kinder der Gruppe II zu verletzen.



Rechtsfragen

Aufsichtspflicht

Die Lösung:

Keinesfalls darf sie sich einfach entfernen und Paul alleine auf seine Eltern warten lassen. Kann sie telefonisch weder einen anderen Betreuer für die Gruppe II organisieren noch die Eltern erreichen, bleibt der Betreuerin letztendlich nichts anderes übrig, als Paul in „öffentliche Obhut“, also der Polizei oder dem Jugendamt, zu übergeben und die Eltern darüber zu informieren.

Anders sieht das übrigens bei Jugendlichen aus, die alleine regelmäßig zum Training erscheinen und nicht von ihren Eltern gebracht werden. Hier endet die Aufsichtspflicht in der Regel mit dem Ende der regelmäßigen Trainings- oder Gruppenzeit.



Übersicht der wichtigsten Paragraphen aus dem Jugendschutzgesetz

<https://www.munster.de/home/soziales-bildung-gesundheit/buergerhaus/euer-ihrhaus-2/jugendschutzhausordnung/jugendschutzgesetz.aspx>

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Eitern müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.

■ = erlaubt ■ = nicht erlaubt (Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche)
● = zeitliche Beschränkungen/Begrenzungen (werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben)

		Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche	
			unter 16 Jahre	unter 18 Jahre
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten	●	●	bis 24 Uhr
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclub oder vergleichbaren Vergüungsbetrieben	■	■	■
§ 5	Anwesenheit bei öffentliche Tanzveranstaltungen, u.a. Discos <small>(Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)</small>	●	●	bis 24 Uhr
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe. Bei künstl. Betätigung oder zur Brauchtumpflege	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen. Teiln. an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten	■	■	■
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben <small>(Die zuständige Behörde kann Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen anordnen.)</small>	■	■	■
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten <small>(Die zuständige Behörde kann Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen.)</small>	■	■	■
§ 9	Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken u. Lebensmitteln	■	■	■
	Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke; z.B. Wein, Bier o.ä. <small>(Ausnahme: Erlaubt bei 14- u. 15-jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern])</small>	■	■	■
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren	■	■	■
§ 11	Kinobesuche Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschr. / ab 6/12 /16 Jahren“ <small>(Kinder unter 6 nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: „Filme ab 12 Jahren“: Anwesenheit ab 6 Jahren in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern] gestattet.)</small>	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
	Abgabe von Filmen oder Spielen (auf DVD, Video usw.) nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. / ab 6/12/16 Jahren“	■	■	■
§ 13	Spielen an elektr. Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. / ab 6/12/16 Jahren“	■	■	■